

30.10.2018

## **Vertrag**

### **über die Erbringung Technischer Dienste für die Stadt Köln**

zwischen

dem Dezernat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen, vertreten durch den Beigeordneten Markus Greitemann, vertreten durch das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, vertreten durch den Amtsleiter Herrn Manfred Kaune, Willy-Brandt Platz 2, 50679 Köln

- nachfolgend „Stadt Köln“ genannt -

und

der AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn Peter Mooren und Herrn Ulrich Gilleßen, Maarweg 271, 50825 Köln

- nachfolgend „AWB“ genannt -

### **Präambel**

Die Stadt Köln hat die AWB mit der Erbringung von technischen Diensten seit dem 01.01.2001 und mit der Ausbildung zum Erwerb der Führerscheinklassen C/CE seit dem 12.04.2011 beauftragt. Zur Fortführung der Vertragspartnerschaft in den Bereichen Beschaffung und Verkauf von Fahrzeugen, Werkstatteleistungen, Fuhrparkmanagement, Beratung und Fahr-schule beauftragt die Stadt Köln die AWB für die Jahre 2019 bis 2033. Diese Beauftragung ist im Wege der vergabefreien Inhouse-Beauftragung möglich.

Beide Parteien arbeiten partnerschaftlich und zukunftsorientiert zusammen. Hierzu gehört im Zuge der Digitalisierung die kontinuierliche Verbesserung der Transparenz, Servicequalität und gemeinsame Datengenerierung.

Die AWB strebt an, bedarfsgerechte und individuelle Leistungsbausteine für alle Dienststellen anzubieten und die Stadt Köln in einem Monitoring über die aktuellen Mobilitätsentwicklungen regelmäßig zu informieren.

Die AWB unterstützt eine vorausschauende Mobilitäts- und Fuhrparkberatung im Einzelfall sowie bei grundsätzlichen Konzeptionen der Stadt Köln.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Die Stadt Köln beauftragt die AWB mit der Erbringung technischer Dienste auf der Grundlage von § 107 Abs. 2 Nr. 5 GO NRW, bestehend aus folgenden Leistungen:
  1. Beschaffung von Fahrzeugen und technischen Geräten
  2. Verkauf von Fahrzeugen und technischen Geräten
  3. Werkstatteleistungen für Fahrzeuge und technische Geräte
  4. Fuhrpark- und Gerätemanagement
  5. Fahrschule
- (2) Inhalt und Umfang der Leistungen nach Abs. 1 ergeben sich im Einzelnen aus den Anlagen i.V.m. den Regelungen dieses Vertrages.
- (3) Das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen (67) übernimmt die Verwaltung des Vertrages für die Stadt Köln. Die Leistungen aus diesem Vertrag erbringt die AWB unmittelbar an die jeweilige Dienststelle.
- (4) Soweit es zur Erfüllung einer Partei obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlich ist, ist die jeweils andere Partei zur Mitwirkung verpflichtet.
- (5) Soweit Änderungen der rechtlichen Grundlagen oder der tatsächlichen Verhältnisse dies erfordern, werden die Parteien den Vertrag inkl. Anlagen einvernehmlich anpassen.

## **§ 2 Grundlagen der Vertragsabwicklung**

- (1) Die AWB erbringt die Leistungen gem. § 1 unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und setzt nur fachlich geschultes und eingewiesenes Personal im erforderlichen Umfang ein.
- (2) Erfüllt die AWB ihre Leistungspflichten aus Gründen, die sie zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht oder nicht ausreichend, ist sie verpflichtet, auf Anforderung der Stadt Köln mit angemessener Fristsetzung diesbezüglich vorhandene Mängel zu beseitigen. Kommt die AWB dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, ist die Stadt Köln zur Ersatzvornahme berechtigt. Die mit der Ersatzvornahme verbundenen Kosten hat die AWB der Stadt Köln zu erstatten.
- (3) Überschreitet die AWB durch eigenes Verschulden die Fristen gem. Ziff. 1.4 der Anlage 1, so hat sie für jeden Werktag der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe von 5 % der jeweiligen Fallpauschale gem. Ziff. 1 der Anlage 2 zu entrichten. Die Vertragsstrafe beträgt max. 50 % einer Fallpauschale.

Eine Vertragsstrafe für fremdes Verschulden ist ausgeschlossen.

Weiterhin ist die Vertragsstrafe ausgeschlossen, wenn Bieter oder Dritte Rechte, insbesondere Vergabebeschwerden, wahrnehmen.

Der Anspruch der Stadt Köln auf Schadensersatz bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf diesen Anspruch angerechnet, kann aber als Mindestbetrag geltend gemacht werden.

- (4) Bei Beschaffungen größeren Umfangs oder mit außergewöhnlichen technischen oder rechtlichen Anforderungen verständigen sich die Parteien auf eine von Ziff. 1.2. und Ziff. 1.3 der Anlage 1 abweichende Beschaffungsfrist.
- (5) Die AWB wird die Stadt Köln unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen frühzeitig umfassend über alle Umstände und technischen, wirtschaftlichen und sonstigen Entwicklungen unterrichten, die wesentlichen Einfluss auf die Abwicklung der ihr nach Maßgabe dieses Vertrages obliegenden Leistungsverpflichtungen haben können.
- (6) Die Parteien vereinbaren – soweit möglich - die Nutzung eines gemeinsamen IT-gestützten Werkstatt- und Fuhrparkmanagementsystems.
- (7) Die AWB schuldet die Leistung an Werktagen außer Samstag.

### **§ 3**

#### **Pflichten der Stadt Köln**

- (1) Im Rahmen der Vertragsverwaltung gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 übernimmt das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen (67) folgende Aufgaben:
  - a) Fortschreibung und Aktualisierung des Vertrages
  - b) Soweit erforderlich Erstellung und Fortschreibung der Richtlinien und Arbeitsanweisungen für die Dienststellen der Stadt Köln
- (2) Die Dienststellen benennen ihre jeweiligen Ansprechpartner für die Belange der Vertragsdurchführung und informieren die AWB im Falle einer Zuständigkeitsänderung.
- (3) Die Dienststellen stellen der AWB alle Daten, die zur Leistungsdurchführung gem. § 1 Abs. 1 erforderlich sind, rechtzeitig zur Verfügung.

## **§ 4 Vergabe von Aufträgen an Dritte**

- (1) Die AWB ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtung Drittunternehmer einzusetzen. Sie bleibt im Verhältnis zur Stadt Köln ausschließlicher Vertragspartner.

Die AWB vergibt die Leistungen nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu den Konditionen, die den Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit entsprechen.

- (2) Abs. 1 gilt insbesondere für den Fall, dass die AWB eine Werkstattleistung nicht selbst erbringen kann. In diesem Fall beauftragt sie einen Drittunternehmer. Die Dienststellen können die Fahrzeuge oder Geräte in Abstimmung mit der AWB direkt zu diesem Drittunternehmer verbringen.

Erst nach der Beauftragung des Drittunternehmers durch die AWB kann mit der Leistungsdurchführung begonnen werden.

- (3) Kommen von der AWB beauftragte Unternehmen ihren gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den Trägern der Sozialversicherung trotz Mahnung nicht nach, ist die AWB verpflichtet, die vertraglichen Beziehungen zu diesen Unternehmen unverzüglich zu beenden. Dies gilt nicht, soweit ein dadurch bedingter Leistungsausfall Gefahren für Leib und Leben verursachen würde. Die Stadt Köln ist zu unterrichten.

## **§ 5 Haftung / Versicherungen**

- (1) Die AWB haftet unbeschadet des § 2 Abs. 3 gegenüber der Stadt Köln für alle Schäden, die aus der verschuldeten Nicht- oder Schlechterfüllung dieses Vertrages entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Innenverhältnis stellt die AWB die Stadt Köln von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese Ansprüche sich aus einer Nicht- oder Schlechterfüllung dieses Vertrages gem. Satz 1 ergeben. Die Stadt Köln wird Ansprüche Dritter gem. Satz 2 - soweit rechtlich zulässig - in Abstimmung mit der AWB und auf deren Kosten abwehren.
- (2) Ansprüche der Stadt Köln gegen die AWB nach Abs. 1 sind ausgeschlossen, sofern und soweit die AWB auf Anordnung der Stadt Köln gehandelt hat.
- (3) Die AWB ist verpflichtet, alle Versicherungen abzuschließen, die im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung als erforderlich erscheinen. Dies gilt insbesondere für die Abdeckung von Betriebs- und Umwelthaftungsrisiken.
- (4) Stadt Köln und AWB werden einander unterstützen, eine bestmögliche Versicherungsdeckung zu erreichen.

Der Abschluss der Versicherungsverträge und der Fortbestand des Versicherungsschutzes sind durch Vorlage von Kopien der jeweiligen Versicherungspolicen einschließlich der hinsichtlich dieser Versicherungen jeweils geltenden Bedingungen - in deren jeweils geltenden Fassungen - von der AWB gegenüber der Stadt Köln auf deren Verlangen nachzuweisen. Die Regelung gemäß Satz 2 gilt auch für jede wesentliche nachträgliche Änderung des Versicherungsschutzes.

## **§ 6 Entgelte**

- (1) Die AWB berechnet der Stadt Köln für ihre Leistungen nach diesem Vertrag als Selbstkostenfestpreis Entgelte, die sich um die jeweils gesetzlich anfallende Umsatzsteuer erhöhen. Der Selbstkostenfestpreiszeitraum entspricht dem Mindestvertragszeitraum gem. § 9 Abs. 1. Die Entgelte sind der Anlage 2 zu entnehmen.
- (2) Die Entgelte müssen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hinsichtlich ihrer Kalkulation den Vorgaben der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie der einschlägigen Verordnungen entsprechen, insbesondere
  1. der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 - PÖV (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 12.12.1953) - in der Fassung der VO PR Nr. 15/54, 4/72 und 1/89 als Änderungsvorschriften zu der VO PR. Nr. 30/53,
  2. den Leitsätzen über die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten - LSP - (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53).
- (3) Die Richtigkeit der Kalkulation hat die AWB durch einen Wirtschaftsprüfer einmalig vor Beginn des Selbstkostenfestpreiszeitraums testieren zu lassen. Das Testat ist der Stadt Köln unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Die Entgelte unterliegen einer Preisgleitung entsprechend der Fortentwicklung der nachstehend aufgeführten kalkulationsrelevanten Kosten. Die Gewichtung dieser kalkulationsrelevanten Kosten ist in der Anlage 2 aufgeführten Preisgleitungsklauseln zu entnehmen.

### **1. Löhne und Lohnnebenkosten**

Maßgeblich für den Nachweis der Lohnkostenveränderungen sind die entsprechenden Bestimmungen in dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und den hierzu erfolgten Vereinbarungen.

Wird der vorstehend bezeichnete Vertrag nicht mehr abgeschlossen, gelten insoweit die diesem Vertrag inhaltlich am weitestgehend entsprechend zukünftigen Tarifverträgen für Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe.

Berücksichtigt wird der Lohn eines Arbeitnehmers der AWB Entgeltgruppe 7, Stufe 6 (TVöD) für die Werkstattstundensätze, sowie EG 10, Stufe 5 für die Leistungen des techn. Einkaufs und der Fahrschule. Ferner wird bei der jährlichen Überprüfung der Lohnkostenveränderungen auch die Veränderung des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung inklusive der Arbeitgeberanteile zur tariflichen Zusatzversorgung. Hierzu wird die Tarifveränderung (also das Verhältnis des aktuellen Tariflohns zum Bezugslohn des Vorjahres) mit der relativen Veränderung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (also das Verhältnis der aktuellen Arbeitgeberanteile zur SV im Verhältnis zum Arbeitgeberanteil zum Zeitpunkt des Vorjahres) multipliziert. Die so errechnete Näherungslösung für die Lohnkostenveränderung bildet die entsprechende Kostenentwicklung in angemessener Form ab.

Ferner wird bei der jährlichen Überprüfung der Lohnkostenveränderungen auch die Veränderung des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung inklusive der Arbeitgeberanteile zur tariflichen Zusatzversorgung berücksichtigt.

Hierzu wird die Tarifveränderung (also das Verhältnis des aktuellen Tariflohns zum Bezugslohn des Vorjahres) mit der relativen Veränderung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (also das Verhältnis der aktuellen Arbeitgeberanteile zur SV im Verhältnis zum Arbeitgeberanteil zum Zeitpunkt des Vorjahres) multipliziert.

Die so errechnete Näherungslösung für die Lohnkostenveränderung bildet die entsprechende Kostenentwicklung in angemessener Form ab.

Bezugsbasis jeweils: Stand 30. Juni

## **2. Allgemeine Sachkosten**

Maßgebend für alle Veränderungen dieser Kostengruppe ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Allgemeine Verbraucherpreisindex (VPI).

Bezugsbasis jeweils: Stand 30. Juni

## **3. Fixbestandteil**

Ein Teil der kalkulationsrelevanten Kosten unterliegt als fixer Bestandteil keiner Preisleitung.

- (5) Eine ordentliche Preisanpassung entsprechend der Preisleitungsklausel gem. Abs. 4 kann jede Partei jeweils zum 01. Januar eines Jahres unter Hinweis auf etwa in dem Zeitraum: 30. Juni des Vor-Vorjahres bis zum 30. Juni des Vorjahres eingetretene Fortentwicklungen der in Abs. 4 bezeichneten kalkulationsrelevanten Kosten verlangen. Das Preisanpassungsbegehren ist jeweils zum 30.09.

des Vorjahres gegenüber dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen (67) geltend zu machen.

- (6) Treten durch Gesetzesänderungen, veränderte Steuern, Abgaben und Gebühren, durch ordnungs- bzw. aufsichtsbehördliche Anordnungen oder durch eine Änderung der Rechtsprechung Kostenveränderungen auf, die ihrer Art nach nicht bereits über die allgemeinen, in Abs. 4 bezeichneten Indizes erfasst werden, sind Stadt Köln und AWB verpflichtet, das Entgelt zusätzlich unter Berücksichtigung dieser Veränderungen anzupassen.
- (7) Die AWB stellt den jeweiligen Dienststellen der Stadt Köln die Rechnungen nach der Leistungserbringung aus. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu zahlen.

Erlöse aus Verkäufen gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 2 werden den jeweiligen Dienststellen direkt vergütet.

## **§ 7 Verjährung**

Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 8 Kontrollrechte der Stadt Köln**

Die Stadt Köln ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen der AWB aus diesem Vertrag nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des öffentlichen Rechts im erforderlichen Rahmen zu kontrollieren.

## **§ 9 Inkrafttreten / Dauer / Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt am 01. Januar 2019 in Kraft und kann von der Stadt Köln wie der AWB mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmalig jedoch zum 31. Dezember 2033. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten der Vertrag über die Erbringung Technischer Dienste für die Stadt Köln als Hilfsbetrieb im Sinne von § 107 Abs. 2 Nr. 5 GO NW vom 01. Dezember 2000 und die Vereinbarung über die Ausbildung zum Erwerb der Führerscheinklasse C/CE vom 12.04.2011 außer Kraft, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Die Stadt Köln ist zu einer fristlosen Kündigung dieses Vertrages insbesondere

berechtigt, wenn

1. die AWB in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, der Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht behoben wird und die Stadt Köln in dem Abmahnschreiben für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat oder
2. ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der AWB gestellt und nicht innerhalb eines Monats zurückgenommen wird, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der AWB eröffnet wird oder eine Verfahrensabweisung mangels Masse gemäß § 26 InsO erfolgt und

der Stadt Köln eine Fortsetzung dieses Vertrages auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der AWB nicht mehr zugemutet werden kann.

(4) Die AWB ist zu einer fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn

1. die Stadt Köln die für die weitere Vertragserfüllung erforderliche Mitwirkung trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung endgültig verweigert und die AWB in dem Abmahnschreiben für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat oder
2. in anderer Weise die weitere Vertragserfüllung wesentlich eingeschränkt oder unmöglich ist, etwa durch eine erhebliche Änderung der städtischen Satzungen oder aufgrund zwingender vorrangiger öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Regelungen, die AWB eine Abmahnung mit angemessener Fristsetzung durchgeführt hat und die AWB in dem Abmahnschreiben für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat oder
3. die AWB aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Vertragserfüllung nicht oder nicht nachhaltig wirtschaftlich betreiben kann, sie ein schriftliches Anpassungsverlangen mit angemessener Fristsetzung an die Stadt Köln gerichtet und in diesem Anpassungsverlangen für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat und

der AWB eine Fortsetzung dieses Vertrages auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Stadt Köln nicht mehr zugemutet werden kann.

(5) Kündigungen müssen durch eingeschriebenen Brief oder durch Übergabe einer schriftlichen Kündigungserklärung gegen Empfangsquittung erfolgen.

## **§ 10 Folgen einer Kündigung**

- (1) Mit Wirksamwerden der Kündigung dieses Vertrages enden - soweit in diesem Vertrag nicht Abweichendes bestimmt ist - alle wechselseitigen Pflichten aus diesem Vertrag. Stadt Köln und AWB sind nach Wirksamwerden der Kündigung nur noch zur Abwicklung dieses Vertrages verpflichtet.
- (2) Im Falle der fristlosen Kündigung hat die Vertragspartei, die den Kündigungsgrund zu vertreten hat, der anderen Vertragspartei sämtliche unmittelbar durch die Kündigung eintretenden Schäden zu ersetzen.

## **§ 11 Höhere Gewalt**

- (1) Soweit und solange eine Vertragspartei durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung nicht in ihrer Macht liegt - wie zum Beispiel Streik, Aussperrung, Versorgungsstörungen bei Bezug von Dieselkraftstoff und Energie, hoheitliche Maßnahmen oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt - an der Erfüllung der ihr aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen gehindert ist, ruhen ihre Verpflichtungen - mit Ausnahme der unverändert bestehenden Obhuts-, Sorgfalts-, Mitteilungs-, Aufklärungs- und Sicherungspflichten.
- (2) Die andere Vertragspartei ist von dem Eintritt eines Falls höherer Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen, damit Abhilfemaßnahmen gegenseitig abgestimmt werden können.
- (3) Stadt Köln und AWB werden sich bemühen, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.
- (4) Sobald und soweit möglich - spätestens nach Wegfall des Hinderungsgrundes - wird die von dem Fall der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen wieder erbringen und sich - vorbehaltlich abweichender Abstimmungen unter den Vertragsparteien - bemühen, durch den Fall der höheren Gewalt unterbliebene Leistungen nachzuholen.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Bei dem Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung und / oder aus Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger für das Vertragsverhältnis wesentlicher Umstände ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend ge-

regelt werden. Stadt Köln sowie AWB sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten.

Sie sichern sich gegenseitig zu, die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und etwa in Zukunft eintretenden Änderungen der Verhältnisse oder völlig neu eintretenden Umständen nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben - ggf. auch durch eine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages - Rechnung zu tragen.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. Stadt Köln sowie AWB verpflichten sich zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Die Regelung gemäß Sätzen 1 und 2 gilt entsprechend in den Fällen, in denen dieser Vertrag eine Lücke aufweist.

Beruhet die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzlich bestimmte Maß.

- (3) Eine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages - auch des in diesem Absatz geregelten Schriftformerfordernisses selbst - sowie eine Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit keine strengere Form zwingend erforderlich ist.
- (4) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Köln.

Köln,

Köln,

Stadt Köln

AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln  
GmbH

---

In Vertretung  
Markus Greite-  
mann

---

Im Auftrag  
Manfred Kaune

---

Peter Mooren

---

Ulrich Gilleßen

Anlagen

Anlage 1: Leistungsverzeichnis

Anlage 2: Entgelte

Anlage 3: Bestimmungen zur Durchführung der Fahrschulleistungen

Erläuternde Anhänge

Anhang 1: Workflow zu § 4 Abs. 2

Anhang 2: Musterhafter Kostenvoranschlag zu Ziff. 3.1 der Anlage 1

Anhang 3: Musterhafter Zustandsbericht zu Ziff. 3.4 der Anlage 1